

Guy Héraud

Rudolf Viletta: Abhandlung zum Sprachenrecht mit besonderer Berücksichtigung des Rechts der Gemeinden des Kantons Graubünden.

Band I: Grundlagen des Sprachenrechts, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht 4, Zürich 1978, 421 S. *)

Das vorliegende Buch stellt den ersten Teil eines umfassenden Werks dar, das – wie der Titel besagt – das Sprachenrecht des Kantons Graubünden mit besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinden behandelt. Es zeichnet sich durch reichliche Ausstattung mit Karten, graphischen Darstellungen und Tabellen sowie durch eine sorgfältig zusammengestellte, umfangreiche Bibliographie aus, wenn wir einmal von der durch Inhalt und Form bestechenden wissenschaftlichen Präzision der Arbeit absehen (vgl. dazu beispielshalber das rigorose Abkürzungs- und Sigelverzeichnis, S. XX - XXXVI). Bekanntlich umfaßt der Kanton Graubünden (der größte Kanton der Schweiz, aber zugleich einer der dünnst besiedelten) drei Volksgruppen: Deutsche (93 359 Personen), Rätoromanen (37 878), Italiener (25 575). Dazu kommen 819 Französischsprachige und 4 455 Anderssprachige; Angaben nach der eidgenössischen Volkszählung vom 1.12.1970.

Dr. Viletta (Absolvent der Universität Zürich und Rätoromane aus dem Engadin) kennt nicht nur sein Thema ausgezeichnet, sondern bringt diesem auch ein engagiertes persönliches Interesse entgegen. So kommt es nicht von ungefähr, daß er gerade im Jahre 1978 anlässlich des 40. Jahrestages der Verfassungsänderung vom 20.2.1938, die das Rätoromanische zur vierten Nationalsprache der Schweiz machte, ein Buch der Öffentlichkeit übergibt, dessen weite Perspektiven und dessen europäische und weltweite Geltung die große Liebe des Autors zu seinem angestammten Volkstum nicht verhehlen.

Das Buch gliedert sich wie folgt: Teil I: »Einleitendes« (S. 1-94); Teil II: »Zum Sprachenrecht« (S. 95-308); Teil III: »Das Sprachgebietsprinzip (Territorialprinzip)« (S. 309-378).

Der Einleitungsteil beleuchtet das Sprachenproblem aus der Sicht der Menschenrechte unter starker Beachtung der Sprachphilosophie J. Ch. Herders (1744-1803) und W. v. Humboldts (1767-1835).

Dabei wird die Verwirklichung der notwendigen Gleichheit zwischen den Sprachgemeinschaften – abseits aller Nationalismen – bereits in der Idee des Territorialprinzips angedeutet, das am Ende des Buches in seiner vollen Tragweite hervortritt. Der Autor gibt dann einen Überblick über die verschiedenen sprachlichen Gegebenheiten innerhalb der europäischen Staaten und unterscheidet dabei Staaten ohne Minderheiten (Irland, Island, Luxemburg, Malta, Portugal) von Staaten mit mehr als einer Minderheit, wobei Italien mit 11 bodenständigen allogenen Volksgruppen an der Spitze liegt. Der Autor gruppiert anschließend – auf den Spuren von H. Kloss – diese Staaten nach der Art des jeweils

*) Für die Übersetzung der vorliegenden Besprechung aus dem Französischen dankt die

Schriftleitung Herrn Dr. Hans Goebel/Regensburg.

geltenden Minderheitenstatuts, bevor er auf die 5 Merkmale der in der Schweiz geltenden Rechtspraxis zu sprechen kommt. Man beachte dabei – und dies widerspricht dem allgemein üblichen Bild des Auslandes von der Schweiz –, daß es sich bei ihr nicht um einen sprachbezogenen Staat, sondern um eine Konsensualnation handelt, wie eine solche letztlich auch Frankreich ist, trotz so bedeutender und überaus konkreter Unterschiede gerade auch in bezug auf das Sprachgebietsprinzip. R. Viletta liefert Details zum Ausmaß der Fremdsprachenkenntnis der Schweizer, woraus sich ergibt, daß – wiederum in Gegensatz zu im Ausland verbreiteten Meinungen – der Durchschnitts-Schweizer kaum polyglotter als der Bürger eines tatsächlich oder vermeintlich monoethnischen Staates ist. Man findet ferner Angaben über die von Volkszählung zu Volkszählung (die jeweils alle 10 Jahre stattfinden und -fanden) variierende Art der Befragung der Staatsbürger in bezug auf ihre sprachliche Zugehörigkeit (Frage nach der »Muttersprache, Gebrauchssprache, Umgangssprache, Denksprache«, etc.). Diese Konventionen werden den Definitionen und Empfehlungen der in Europa und im Rahmen der UNO abgehaltenen statistischen Konferenzen gegenübergestellt. Dabei bricht immer wieder – gewissermaßen in der Form eines kontrapunktischen Leitmotivs – eine zweifache Auffassung des Begriffes des Sprachgebiets durch: eine statistische und eine juristische. Im übrigen gibt es eigenartige Inkonsistenzen in der Anwendung dieser Konzepte. In statistischer Hinsicht werden traditionell französisch- oder italienischsprachige Gemeinden, die deutsch majorisiert worden sind, weiterhin als französische oder italienische Gemeinden eingestuft, während verdeutschte rätoromanische Gemeinden dem deutschen Sprachgebiet zugezählt werden. Daraus – und aus anderen Regelungen und Tatsachen – geht eindeutig hervor, daß die Rätoromanen, aber nur sie allein, in der Schweiz eine ethnische »Minderheit« darstellen. Nicht umsonst betrachtet zwar die eidgenössische Bundesverfassung (Art. 116, § 1) das Rätoromanische als eine der vier Nationalsprachen, schließt es aber implizit in § 2 aus der Liste der Amtssprachen aus. Auf kantonaler Ebene ist das Rätoromanische in Graubünden zwar offiziell als Amtssprache anerkannt, bleibt aber de facto hinter dem Deutschen und dem Italienischen zurück.

Die folgenden Kapitel des zweiten Teiles sind Fragen der Definition, der Bedeutung und Herkunft des Sprachenrechts gewidmet. Es sind dies überaus wertvolle und zukunftsweisende Passagen, deren nähere Behandlung wir uns hier mit umso größerem Bedauern versagen müssen, als wir uns selbst in einem Essai mit dieser Frage beschäftigt haben (»Pour un droit linguistique comparé«, in: *Revue internationale de droit comparé*, Paris 1971, 303-330).

Die Tatsache, daß die weitausholenden Darstellungen allein auf die Schweiz bezogen sind, schmälert keineswegs, sondern unterstreicht vielmehr das Interesse und die tiefere Bedeutsamkeit dieses wissenschaftstheoretischen Beitrags.

Der Teil III, »Das Sprachgebietsprinzip«, ist der mit voller Absicht und in logischer Konsequenz in kleinen Etappen angesteuerte End- und Zielpunkt dieses Buchs. Dem Territorialprinzip steht das Personalprinzip gegenüber, wobei der Autor ersterem erst nach einer minutiösen Darstellung des Personalprinzips den Vorzug gibt. Das Sprachgebietsprinzip ist überdies weder ausschließlich noch grundsätzlich eine »politische Maxime« (S. 320), sondern entspricht vielmehr einem Rechtsgrundsatz (S. 321 f.) der Rechtsprechungspraxis auf gesamtstaatlicher und kantonaler Ebene in Anschluß an Artikel 116 § 1 der eidgenössischen Bundesverfassung. Die Tatsache, daß in einem Verfassungstext vier »Nationalsprachen« erwähnt werden, kann nicht ohne konkrete rechtspraktische

Folgen bleiben. So wird diese Gesetzeslage von den eidgenössischen und kantonalen Behörden dahingehend ausgelegt, daß ihnen eine besondere Aufmerksamkeit in bezug auf die Unversehrtheit der einzelnen Sprachgebiete abverlangt wird. Dies geschieht in zweierlei Hinsicht: einerseits sollen sich die Sprachgrenzen nicht verschieben und andererseits soll das Idiom jedes Sprachgebiets vor schädlichen Einflüssen von seiten einer anderen konkurrierenden Sprache (i.e. der Mehrheitsprache, also des Deutschen) bewahrt werden. De facto stellt sich diese Frage allerdings nur in den zwei- oder dreisprachigen Kantonen, denn die einsprachigen Kantone assimilieren die fremdsprachigen Zuwanderer wie ein einsprachiger souveräner Staat. Die Konsequenz des Territorialprinzips besteht darin, daß jedes Sprachgebiet einsprachig bleibt, mit Ausnahme des Bezirks Biel (Zugeständnis von seiten der alemannischen Bevölkerung an die eingewanderten Frankophonen) und der rätoromanischen Teile des Kantons Graubünden. In der Tat tragen hier verschiedene Faktoren dazu bei, das Rätoromanische zurückzudrängen: die Deutschschweizer Einwanderung, die übliche Weltaufgeschlossenheit von Fremdenverkehrsorten und paradoxerweise die weitgehende Autonomie der Gemeinden Graubündens, die aus Eigennutz und Bequemlichkeit dazu neigen, das Deutsche zu bevorzugen.

So zeichnen sich die Konturen des zweiten Bandes dieser kapitalen Arbeit ab, der größtenteils – wie dem Vorwort des Autors zu entnehmen ist – der Auswertung und Interpretation des quantitativen Materials gewidmet sein wird, das der Autor mittels eines umfangreichen, an zahlreiche Graubündner Gemeinden verschickten Fragebogens gesammelt hat. Immerhin beruht schon der erste Band weitgehend auf diesem Datenmaterial. Dem widerspricht nicht die Tatsache, daß der Darstellungsrahmen fallweise die ganze Eidgenossenschaft und sogar ganz Europa umfaßt, einesteils um aufzuzeigen, daß die Schweiz weder ein abgelegener Sonderfall noch ein makellooses Modell ist, das in jeder Hinsicht nachgeahmt werden sollte, sondern ein (wenn auch sehr interessanter) Fall unter den vielfältigen Ausprägungen im Bereich der Ethnopolitik und des vergleichenden Sprachenrechts. Im übrigen wird besonderer Wert auf die Darstellung der Rolle der Gemeindeverwaltungen gelegt, was im zweiten (noch nicht erschienenen) Band – vermutlich mit einem deutlichen Graubündner Schwerpunkt – in noch stärkerem Maße der Fall sein wird.

Es können hier nicht die verschiedenen Einzelaspekte diskutiert werden, die ein so bedeutendes Werk anschneidet. Wir wollen uns auf die kursorische Erwähnung einiger weniger Fragen beschränken. Soll man den Begriff der Sprachgemeinschaft auf die Summe jener Individuen beziehen, die eine bestimmte Sprache als Muttersprache sprechen oder ihn auch auf jene Individuen ausdehnen, die diese nicht mehr sprechen, also auf die Nachkommen von Leuten, die diese Sprache als Muttersprache gesprochen haben und die sich – obwohl selber im Land verblieben – nicht mehr dieser landesüblichen Sprache bedienen? Die erstere Auffassung entspricht zwar besser der Bezeichnung der »Sprachgemeinschaft«, während die zweite mehr auf eine »ethnische Gemeinschaft« hinausläuft.

Aber ist nicht, wenn man diese beiden Termini vergleicht, die Auffassung der ethnischen Gemeinschaft umfassender und reicher als jene der nur sprachlich markierten Gemeinschaft? Man denke an die Basken, die Iren, ja sogar gewisse Rätoromanen (vor allem Sutsilvaner), die ihre ethnischen Sprachen nicht mehr sprechen!

Ist das Deutsche in Luxemburg (in der Zweifelt von Hochdeutsch und Letzeburgisch) eine dem Französischen »gleichrangige« Amtssprache (S. 25)?¹⁾

Ist das Sprachenrecht tatsächlich »eine Ordnung, die auf die Rechtsidee ausgerichtet ist« (S. 102)? Dies trifft sicherlich zu, wenn man an ein ideales Sprachenrecht denkt, das zu Vernunft und Moral konform geht; nicht aber trifft dies zu, wenn man die Gesamtheit der derzeit existierenden rechtspositiven Statuten in Betracht ziehen will.

Eine Frage scheint uns aber – auch aus der Sicht des Autors – von ganz besonderer Bedeutung zu sein.

Bietet das Territorialprinzip den ethnischen Minderheiten eine genügend große Überlebenschance? Gewiß ist es auf Grund der von R. Viletta trefflich und vollständig angeführten Gründe das bei weitem beste System, vor allem auch gegenüber dem Personalprinzip. Es stößt aber an zwei Grenzen:

a: die Grenze der numerischen Stärke. Die Rätoromanen machen nur 0,8% der Wohnbevölkerung der Schweiz und 1% des Schweizer Staatsvolkes aus. In ihrem Heimatkanton stellen sie nur 23,4% dar.

b: die Grenze der Widerstandskraft einer in ihrer Substanz schon geschwächten Volksgruppe.

Sicherlich werden die Rätoromanen, die bereits weitgehend an die Deutschschweizer Kulturgemeinschaft akkulturiert sind, größere Schwierigkeiten bei der Selbstbehauptung haben als etwa die Einwohner der Ålandinseln, deren schwedische Sprache und Kultur unverfälscht erhalten sind. Es muß also – mit anderen Worten – das Territorialprinzip auf eine intakte Volksgruppe angewendet werden, um voll zur Geltung zu kommen. Es wird dann weniger wirkungsvoll sein, wenn die Volksgruppe schon teilweise assimiliert ist. Was bleibt also zu tun? Man müßte, wie es scheint, das Territorialprinzip durch andere Autonomieformen im Rahmen des Kantons oder der Eidgenossenschaft ergänzen, etwa in der Art des Postulats von Maspoli, das der Autor auf Seite 54 erwähnt. Es scheint in der Tat widersinnig zu sein, die Sprache von anderen kennzeichnenden Merkmalen einer Volksgruppe (Ethnie trennen zu wollen vgl. dazu die Analysen von F. Fontan in *Ethnisme*²⁾. Denn im Begriff Volksgruppe (Ethnie) ist alles enthalten: Sprache, Ökonomie, Demographie, politische Macht.

Die Nordjurassier haben das wohl verstanden; denn wenn der Begriff Ethnie auf die Sprache beschränkt gewesen wäre, hätte die jurassische Bewegung niemals existieren können, denn Bern hat immer – mit Ausnahme der Wiedertäuferklaven – das Territorialprinzip respektiert, sogar zu seinen Ungunsten im Fall von Biel.

Dies wären einige Gedanken, die wir R. Viletta in Freundschaft und Bewunderung für sein Buch unterbreiten möchten.

Es wäre zu wünschen, daß diese meisterhafte Abhandlung über Sprachenrecht auch auf französisch erschiene; immerhin schließt sie, was die Schweiz betrifft, würdig und unter Beibringung neuer Akzente an die klassischen Arbeiten von Cyril Hegnauer, Gian-Reto

1) Das Großherzogtum Luxemburg, obzwar einsprachig deutsch (moselfränkisch = letzeburgisch), hat sich Französisch als Hauptamtssprache gegeben.

2) F. Fontan, *Ethnisme - vers un nationalisme humaniste*, o. O. 1961.

Gieré, Mario Pedrazzini und Peter Schäppi ³⁾ an und kann – in bezug auf ihre universelle Bedeutung – in eine Reihe mit den Arbeiten von H. Kloss und H. Haarmann ⁴⁾ gestellt werden.

- 3) C. Hegnauer, *Das Sprachenrecht der Schweiz*, Zürich 1947.
G. - R. Gieré, *Die Rechtsstellung des Rätomanischen in der Schweiz*, Zürich 1956.
M. Pedrazzini, *La lingua italiana nel diritto federale svizzero*, Zürich 1952.
P. Schäppi, *Der Schutz sprachlicher und konfessioneller Minderheiten im Recht von Bund*

- und Kantonen. Das Problem des Minderheitenschutzes*, Zürich 1971.
4) H. Kloss, *Grundfragen der Ethnopolitik im 20. Jahrhundert. Die Sprachgemeinschaften zwischen Recht und Gewalt*, Wien-Stuttgart 1969.
H. Haarmann, *Soziologie und Politik der Sprachen Europas*, München 1975.

ANTON STEINHAUSER

**DIE GERICHTE BUCHENSTEIN
UND THURN AN DER GADER
VON 1500 - 1590**



ISTITUT LADIN
»MICURÀ DE RÜ«

1979